

# Langstrafen und Langstrafen- vollzug

Die Kriminalpolitik, ihre Theorie und Praxis sind anscheinend ebensowenig frei von Wellenbewegungen, Strömungen des Zeitgeistes wie andere öffentliche (oder öffentlich gemachte) Themen und Probleme. Lange Zeit schien es – nicht zuletzt unter dem Vorzeichen von Strafrechts- und Strafvollzugsreform –, als hielte im Bereich kriminalrechtlicher Sanktionen die kurze Freiheitsstrafe das Feld besetzt. Ihrer Zurückdrängung, ja Abschaffung wurde im Gefolge Franz von Liszts das Wort geredet, ihr zeitweiliger Rückgang Anfang der 70er Jahre in der Bundesrepublik als Erfolg verbucht. Dann schien es, als wären sie aus der (fach-)öffentlichen Diskussion verschwunden. Doch sind sie als Thema (und Problem) längst wiedergekehrt. Dabei haben namentlich drei Aspekte eine wesentliche Rolle gespielt: die spürbare Zunahme kurzer Freiheitsstrafen im Strafvollzug, bedingt durch Widerrufsfälle und namentlich durch die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, der Gedanke, die kurze Freiheitsstrafe (etwa in der bekannten, keineswegs nur kritischen Manier des „short sharp shock“) als – repressives – Mittel gegen bestimmte Tätergruppen (z.B. Verkehrs- und Wirtschaftsdelinquenten) einzusetzen, sowie die – eher gegenläufigen – Überlegungen, die kurze Freiheitsstrafe – etwa nach dem Modell der niederländischen Kurzstrafenpolitik – als Mittel zur allmählichen Zurückdrängung längerer und langer Freiheitsstrafen zu verwenden (Voß).

Inzwischen ist – wie schon so oft – Schnee

auf die ersten zarten kriminalpolitischen Triebe und Blüten gefallen – wengleich es – wie schon so oft – Schnee von gestern war; und das Beste, was sich vielleicht von der gegenwärtigen kriminalpolitischen Landschaft sagen läßt, ist, daß sie von widersprüchlichen Tendenzen heimgesucht wird, Merkmale repressiver Verschärfung wie Elemente liberaler Auflockerung kennt. Entsprechenden Anschauungsunterricht vermitteln die Beiträge des 1991 von Maelicke und Ortner herausgegebenen Sammelbandes, der mit der Gegenüberstellung von „Krisenmanagement“ und „neuem Aufbruch“ eine aktuelle Alternative gegenwärtiger kriminalpolitischer Praxis bezeichnet. Dabei mögen – wie stets – die Urteile darüber schwanken, was im Augenblick überwiegt. In ihrer Gesamtheit bilden jene Tendenzen jedoch recht gut die unterschiedlichen Stimmungen und Ansätze in Gesellschaft, Rechtspraxis und Wissenschaft ab. Wenn man so will, haben wir längst eine Art „multikulturelle“ kriminalpolitische Gesellschaft, die keineswegs über den vielfach postulierten Konsens über das, was als Reform angesehen oder ausgegeben wird, verfügt.

gehabt – mit gesellschaftlichen Kontroll- und Stabilisierungskonzepten (die auch ethnische und kulturelle Partikularismen in Rechnung stellen), dem normativen Selbstverständnis des Strafrechts, der Furcht vor dem „gefährlichen Täter“, dem Rekurs auf generalpräventive „Erfordernisse“ oder „Bedürfnisse“, auf Kriminalitätsängste zu tun. Dabei spielt schon fast keine Rolle mehr, inwieweit solche Gefährdungen und Risiken realer oder eingebildeter Natur sind, weil eben auch von „bloßen“ Vorstellungen ein ganz handfester politischer und sozialer Druck ausgeht. Das ist sicher wenigstens ein Grund dafür, weshalb eine „Kriminalpolitik für Menschen“ (Schüler-Springorum) bisher eher theoretisch als praktisch Zuspruch findet. In diesem Lichte muß wohl auch die folgende Feststellung Jungs gesehen werden: „Was im 18. Jahrhundert als vorzugswürdig gegenüber der Todesstrafe angesehen wurde, nämlich der Freiheitsentzug, erweist sich heute seinerseits als eine archaische und überholte Strafform, deren begrenzte Fortexistenz nur noch mühsam toleriert werden kann.“ (Sanktionensysteme und Menschenrechte, 1992, S. 228)

Die Frage ist, ob es ihn selbst über Grundwerte der Kriminalpolitik gibt. Denn sobald es darum geht, auf diesem Feld die eher beschworenen als praktisch realisierten Menschenrechte (die sich so trefflich für internationale Deklarationen und Sonntagsreden eignen) konkret zu verwirklichen, setzen auch sofort die Bedenken verschiedenster Art ein: Sie haben – wie schon

***Der Weg zum Abbau langer Freiheitsstrafen ist voller Hindernisse und der Reformprozeß, an dessen Ende die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe stehen sollte, kommt nur mühsam in Gang.***

***Eine Bestandsaufnahme von  
Heinz Müller-Dietz***

Schon der damit angedeutete historische Prozeß allmählicher Ablösung der Todesstrafe durch andere Sanktionsformen, der jedenfalls international alles andere als abgeschlossen ist (vgl. nur Martis, Die Funktionen der Todesstrafe, 1991), macht zumindest teilweise verständlich, weshalb lange Freiheitsstrafen lange Zeit tabuisiert wurden (und vielfach auch heute noch werden). Natürlich sind für die (Über-)Lebensfähigkeit langer, insbesondere lebenslanger Freiheitsstrafen, die verschiedentlich mit der (Über-)Lebensfähigkeit der Gesellschaft im ganzen gleichgesetzt wird, auch noch andere, oben schon angedeutete Gründe maßgebend. Freilich muß man dabei wohl zwischen den zeitigen Freiheitsstrafen – die ja nach deutschem Recht bis zu fünfzehn Jahre dauern können – und eben den lebenslangen unterscheiden (vgl. § 38 StGB).

Auffällig ist schon für die mangelnde Beschäftigung mit dem Thema (und Problem) langer Freiheitsstrafen, daß keineswegs klar ist, was darunter zu verstehen ist. Die Frage ist auch, welche Kriterien dafür zur Verfügung stehen und wessen Sicht eigentlich für solche Festlegungen maßgebend ist. Sich an durchschnittlichen Werten (der Verhängungs- und Verbüßungsdauer) zu orientieren, wäre ersichtlich wenig sinnvoll, weil das starke statistische Überwiegen kürzerer Freiheitsstrafen nivellierende (und damit verfälschende) Effekte produzieren würde. Manche Verurteilten mögen schon – je nach subjektivem Erleben – wenige Monate als langen Freiheitsentzug empfinden. Für die Straftatopfer und die sog. Gesellschaft mag es sich – ebenso wie für Richter – wiederum jeweils anders darstellen. Vielleicht läßt sich der Begriff der langen Freiheitsstrafe in der Tat nur im Wege der Konvention festlegen – wenn gleich der fatale Eindruck gar nicht erst aufkommen sollte, daß „mit den 'Jahrln' nur so herumgeschmissen wird“ (Karl Kraus).

Die „Arnoldshainer Thesen zur Abschaffung der Freiheitsstrafen“ vom 26./27. Mai 1989 – die, wohl wegen ihres utopischen Zuschnitts, nur wenig öffentliche Resonanz gefunden haben – haben selbst für „Maßnahmen des sichernden Freiheitsentzugs“ aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, der Subsidiarität (kriminalrechtlicher Sanktionen) und des Sozialstaatsprinzips eine absolute Obergrenze von fünf Jahren vorgeschlagen (S. 36). Selbst diese soll nach den Vorstellungen der Verfasser nur bei Tötungsdelikten in Betracht kommen, während ansonsten jene Form des Freiheitsentzugs sogar auf höchstens zwei Jahre begrenzt werden soll. Der Fachauschuß „Strafrecht und Strafvollzug“ hat sich seit 1989 (jetzt) im Auftrag der Deutschen Bewährungshilfe dafür entschieden, eine Mindestvollzugsdauer von fünf Jahren als langen Freiheitsentzug zu definieren (Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1989, S. 369).

Für eine solche Festlegung könnten auch die Strafandrohungen des StGB sprechen, die Ab-

stufungen von fünf, zehn und fünfzehn Jahren (als Obergrenze der zeitigen Freiheitsstrafe) kennen. Bemerkenswerterweise sind die Strafnormen, die lange Freiheitsstrafen im obigen Sinne vorsehen, gar nicht so selten. So enthält das StGB nicht weniger als 41 Vorschriften, die Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren androhen, 15 Vorschriften, die eine Mindeststrafe von fünf Jahren und 14 Vorschriften, die eine Mindeststrafe von zehn Jahren festlegen. Daß diese Systematik der Strafdrohungen – die ja an ganz unterschiedliche Verhaltensweisen anknüpfen – noch nichts über den statistischen Anteil langer Freiheitsstrafen und die tatsächliche Verteilung nach Straftaten aussagen, liegt auf der Hand. Dabei muß man natürlich auch die Fälle langen Freiheitsentzugs in Betracht ziehen, die aus der zeitlich unbefristeten Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§§ 63, 67d StGB) und der Kumulation von Straftat und Sicherungsverwahrung (§§ 66, 67d StGB) folgen. Hierfür sprechen gleich mehrere Gesichtspunkte. Zum einen überschreitet die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus in einer Vielzahl von Fällen die Dauer von fünf Jahren (wobei die Zeiten eigentlich noch eingerechnet werden müßten, die sich durch die Verknüpfung der Unterbringung im Strafverfahren und im Verfahren der öffentlichen Unterbringung ergeben). Im Falle der Sicherungsverwahrung – die ja bei erstmaliger Anordnung zehn Jahre dauern kann, bei wiederholter Anordnung zeitlich unbefristet ist – führt schon die Kumulierung von Strafe und Maßregel durchweg zu einem längeren Freiheitsentzug.

Die positivrechtliche Ausgestaltung langen Freiheitsentzugs muß auch im Zusammenhang mit den immer wiederkehrenden Tendenzen gesehen werden, auf eine reale oder vermeintliche Verschärfung der sog. Sicherheitslage, namentlich auf eine wirkliche oder vermutete Zunahme bestimmter Straftaten legislatorisch mit dem Mittel der Strafrahmenerhöhung und sanktionspraktisch mit der Verhängung längerer Strafen zu reagieren. Diese Phänomene, die sich durch die Zeiten hindurch beobachten lassen, lassen sich wohl in erster Linie auf die Bestandskraft jenes Kalküls oder Konstrukts, das mit dem Konzept der negativen Generalprävention, also der Abschreckungsprävention, umschrieben zu werden pflegt, zurückzuführen. Gerade mit der Androhung, Verhängung und Vollstreckung langer Freiheitsstrafen scheint sich in besonderem Maße die Erwartung einer präventiven Wirkung zu verbinden.

In solchen Vorstellungen kommt offenbar die alte (und in vielen kriminologischen Untersuchungen virulente) Frage nach der subjektiven Einschätzung der Entdeckungswahrscheinlichkeit entweder gar nicht vor oder spielt eher eine untergeordnete Rolle. So ist die bei allen erdenklichen Anlässen zu vernehmende Forderung nach Verschärfung der Strafrahmen und Erhöhung der Strafen Ausdruck jener gesell-

schaftlichen Selbstgewißheit, die wohl durch nichts (und schon gar nicht durch Ergebnisse empirischer Erhebungen) zu erschüttern ist. Sie erinnert ein wenig an den fast schon resignativen Stoßseufzer Steinerts, der in seiner durchaus positiv gemeinten „Ermutigung für den kritischen Strafrechtler, sich vom 'Strafbedürfnis der Bevölkerung' (und seinen Produzenten) nicht einschüchtern zu lassen“, glaubte anmerken zu müssen: „Es ist übrigens ungemein ermüdend zu sehen, wie beinahe durch die Jahrhunderte die immer gleichen Argumente und Gegenargumente zu bestimmten Fragen geführt werden, ohne daß die jeweils andere Seite sich auch von nicht bezweifelbaren guten Belegen überzeugen läßt.“ (Seminar: Abweichendes Verhalten IV: Kriminalpolitik und Strafrecht. Hrsg. von Lüderssen und Sack, 1980, S. 332)

Die traditionelle Vernachlässigung des Themas „Lange Freiheitsstrafen“ hat auch negativ auf den konzeptionellen Umgang mit dem Vollzug solcher Sanktionen abgefärbt. Eine Sonderstellung nimmt auch insoweit allerdings der Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen ein. Die Verlegenheiten sind angesichts der Schwierigkeiten, langdauernden Freiheitsentzug sinnvoll zu gestalten, keineswegs gering. Zum Teil sucht man – überlieferten Ansätzen entsprechend – lange Zeiträume durch eine Art Stufenstrafvollzug, in dessen Verlauf der Gefangene schrittweise Lockerungen und Erleichterungen seiner Haftsituation erfährt, zu gliedern. Solche Vorstellungen – und Vorgehensweisen – reichen bis weit ins 19. Jahrhundert zurück, als versucht wurde, ein Stufensystem von der Unterbringung im geschlossenen, gelockerten und offenen Vollzug bis hin zur bedingten Entlassung zu entwickeln.

Aber auch gewisse Modernisierungen dieses konventionellen Ansatzes, die auf berufliche und bildungsmäßige Qualifizierungen zielen und auch sonst stärkere Freiräume für eigenverantwortliche Lebensgestaltung eröffnen sollen, sind immer wieder auf zwei Grundprobleme gestoßen: den Charakter der sog. „totalen Institution“ (Goffman), der sich – vor allem im geschlossenen Vollzug – strukturell als überaus zählebig und widerständig erweist, und die Prozesse der Hospitalisierung und Entfremdung, die im Hinblick auf die Internalisierung der Gefängnis(sub)kultur und die Desintegration im Verhältnis zur freien Gesellschaft mit Fortdauer des Freiheitsentzugs bedeutsamer werden. Es ist keine Frage, daß die psychisch-seelischen wie die sozialen und wirtschaftlichen Belastungen, die mit langem Freiheitsentzug in aller Regel einhergehen, sowohl für die Gefangenen selbst und ihre Angehörigen als auch für die Vollzugsanstalten und deren Mitarbeiter erhebliche Probleme in der Lebens-

bewältigung und im Umgang miteinander mit sich bringen. Mit zunehmender Dauer des Freiheitsentzugs wird es nicht selten schwieriger, einigermaßen brauchbare Prognosen zu stellen, die den Vollzugsbehörden eine sinnvolle Strukturierung der restlichen Haftzeit und eine angemessene Vorbereitung der Entlassung sowie den Gerichten hinreichend fundierte Entscheidungen über die Strafstaussetzung (§ 57 StGB) ermöglichen. Dabei braucht hier noch nicht einmal die bekannte Misere vollzugs- und kriminalrechtlicher Prognosen, ihres Wertes oder Unwertes, bemüht zu werden.

Doch reichen die Probleme, die mit wachsender Dauer des Freiheitsentzugs für Gefangene wie Anstalten verbunden sind, noch weiter und tiefer. Schon längst wird – auch auf internationaler Ebene – über die Sicherheitsrisiken diskutiert, die mit dem Langstrafenvollzug mehr oder minder zwangsläufig verbunden sind (z.B. Hay, Sparks, in: Prison Service Journal No. 88/1992, S. 2 ff.). Da dieser gemeinhin als geschlossener Vollzug organisiert und konzipiert zu werden pflegt, sind dort Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollaufwand besonders hoch – mit allen Folgen für den Umgang mit Gefangenen und für deren Lebenssituation. Je rigider das Regime ist, desto mehr wächst denn auch das Bedürfnis der Insassen, sich notfalls illegal, im Extremfall mit Gewalt Freiräume zu erkämpfen. In letzter Konsequenz kann dies dann zur Verwirklichung von

Ausbruchs- oder Fluchtplänen führen, die notfalls unter Gefährdung von Menschenleben durchgeführt werden. In der Tat sind ja auch solche spektakulären Fälle (mit Geiselnahmen) zu verzeichnen gewesen.

Keineswegs zufällig sind solche Verhaltensendenzen – von den Fällen mafiotischer Einbindung in Verbrechensorganisationen einmal abgesehen – noch am ehesten bei Gefangenen anzutreffen, deren Leben perspektivlos geworden ist, weil sie das Ob und Wann einer (bedingten) Entlassung nicht absehen können. Dazu zählen neben sog. Lebenslänglichen, denen ungünstige Kriminalprognosen gestellt werden, vor allem im zeitlich unbefristeten Maßregelvollzug Untergebrachte, also Täter, die entweder ins psychiatrische Krankenhaus oder in Sicherungsverwahrung eingewiesen sind. Wenn die Diskussion über „die zeitliche Unbestimmtheit freiheitsentziehender Sanktionen“ (Kögler, 1988) – etwa über das in den USA teilweise favorisierte Konzept der „selective incapacitation“ – ein Ergebnis erbracht hat, dann – jenseits der menschenrechtlichen Problematik – dies: daß sich der Mangel einer zeitlichen Begrenzung keineswegs positiv auf Prognosestellung und Rückfallrate auswirkt (oder auswirken muß) und daß dadurch der (geschlossene) Vollzug häufig mit der Hypothek mehr oder minder erheblicher Sicherheitsrisiken belastet wird. Auch unabhängig von der Frage, welche im Vollzug befindlichen Täter als (gesellschafts-)gefährlich anzusehen sind (oder angesehen werden können), trägt jedenfalls die verbreitete Auffassung, mit der Länge der Strafe wachse auch der Sicherheitsbedarf (im Einzelfall), nicht unerheblich zur Selbstgefährdung bei, ist also selbst an der Schaffung jener Sicherheitsrisiken beteiligt, denen sie gerade begegnen will. Auch das spricht im Grunde – wiederum jenseits rechtsstaatlicher Begrenzungen der staatlichen Strafgewalt (etwa in Form des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes) und grundrechtlicher Verbürgungen – für zeitliche Limitierungen freiheitsentziehender Sanktionen.

Lange Freiheitsstrafen bringen die Dialektik jedenfalls eines Vollzugs, dem an der Schaffung oder Wahrung von Chancen sozialer Integration gelegen ist, besonders prononciert zum Ausdruck. Denn sie tragen nun einmal sowohl durch die skizzierte Ausgestaltung des Vollzugs als auch durch ihre Dauer verstärkt zur Herstellung gegenläufiger Lebensbedingungen, zur Demotivierung und Entsozialisierung des Gefangenen bei. Man muß sich nur einmal die landläufige Paradoxie vor Augen führen: Da wird zunächst ein Gefangener, der eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, für eine nicht unerhebliche Zeit im geschlossenen Vollzug mit seinen typischen Merkmalen der Kontrolle sämtlicher

**»Die traditionelle Vernachlässigung des Themas „Lange Freiheitsstrafen“ hat auch negativ auf den konzeptionellen Umgang mit dem Vollzug solcher Sanktionen abgefärbt. Die Verlegenheiten sind angesichts der Schwierigkeiten, langdauernden Freiheitsentzug sinnvoll zu gestalten, keineswegs gering.«**

<https://doi.org/10.5771/0934-9200-1993-2-18>

Generiert durch IP 18.222.182.37, am 07.06.2024, 08:41:05.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Lebensbereiche, der Totalversorgung und der Minimierung von Freiräumen eigener Gestaltung und Entscheidung untergebracht. Denn man kann ihm ja – nach bekannter Lesart – nicht zu früh Vollzugslockerungen bis hin zum offenen Vollzug und Freigang gewähren, weil ihn das angesichts der langen Dauer der Strafe über Gebühr psychisch-seelisch belasten würde oder könnte. Auch würde der Gefangene (dem eine günstige Vollzugs- und Kriminalprognose gestellt werden kann) es nicht verstehen, wenn er u.U. noch jahrelang als Freigänger nachts und am Wochenende in der Vollzugsanstalt verbleiben müßte, ohne bedingt entlassen zu werden, obgleich ihm bescheinigt worden ist, daß damit kein Kriminalitätsrisiko verbunden wäre.

Also findet zunächst einmal ein Prozeß der Anpassung an die Lebensbedingungen der „totalen Institution“ mit allen Konsequenzen für die Vermeidung von Haftschäden (durch die Anstalt) und die Gefährdung der Eigenverantwortlichkeit und Identität (des Gefangenen) statt. Erst in einer späteren, je nach Gesamtdauer des Freiheitsentzugs recht späten Phase werden dem Gefangenen dann im Wege der Lockerung und Öffnung des Vollzugs größere Chancen und Möglichkeiten der Herstellung und Erhaltung von Außenkontakten und damit auch der sozialen (Re-)Integration eröffnet. In einem Prozeß oft mühsamen Lernens müssen dann diejenigen Energien, Fähigkeiten und Lebenskräfte mobilisiert werden, die aufgrund der strukturellen und institutionellen Bedingungen des geschlossenen Vollzugs nicht oder nicht ausreichend entfaltet werden konnten. Es gibt inzwischen genügend Dokumente über solche Erfahrungen, aber auch der Mechanismen und Praktiken, mit deren Hilfe Insassen eine Art (Über-)Lebenstraining betreiben, um den wachsenden sozialen Anforderungen, die mit der zunehmenden Öffnung zur Freiheit hin verbunden sind, noch oder wieder gewachsen zu sein. Das von vielen Anstalten selbst etablierte Soziale Training kann als eine praktische Lebenshilfe manche Spannungen und Konflikte, die sich zwischen den Restriktionen und Versagungen des Vollzugsalltags auf der einen Seite und der gesellschaftlichen Wirklichkeit außerhalb der Anstalt auftun, abmildern – grundsätzlich ausräumen kann sie sie natürlich nicht.

Das Extrembeispiel der lebenslangen Freiheitsstrafe bietet hierzu reichliches Anschauungsmaterial. Sie nimmt freilich schon deshalb eine Sonderrolle im Kontext langen Freiheitsentzugs ein, weil ihr gewissermaßen Stellvertreterfunktionen im Hinblick auf die Todesstrafe obliegen, die bekanntlich in der Bundesrepublik durch Art. 102 GG abgeschafft worden ist. Dementsprechend ist ihr bis vor nicht allzu lan-

**»Lange Freiheitsstrafen bringen die Dialektik eines Vollzugs, dem an der Schaffung oder Wahrung von Chancen sozialer Integration gelegen ist, besonders prononciert zum Ausdruck. Denn sie tragen zur Demotivierung und Entsozialisierung des Gefangenen bei.«**

ger Zeit – darin eben der Todesstrafe vergleichbar – der Charakter einer „Eliminationsstrafe“ attestiert worden, die dann auch folgerichtig bis zum Tode des Verurteilten vollstreckt werden müsse. Deshalb konnte auch da oder dort die Meinung aufkommen, daß die Todesstrafe letztlich humaner als die lebenslange Freiheitsstrafe sei – wenngleich die Prozeduren, die etwa in den USA bis zur Vollstreckung und in deren Rahmen praktiziert werden, insoweit jegliche Illusion ausgetrieben haben sollten. Aber jedenfalls erinnert das Wortspiel von Karl Kraus von der Verurteilung „bis zum Tode, die furchtbarer als die zum Tode ist“, an die Stellvertreterrolle, die der lebenslangen Freiheitsstrafe einmal zugeordnet war.

Nun konnte freilich von jenem straftheoretischen Rigorismus, wie er im Insel-Beispiel Kants mit Bezug auf die Todesstrafe aufscheint, in der Praxis auch hinsichtlich der lebenslangen Freiheitsstrafe nie ganz die Rede sein. Hier wie dort gab es immer schon die Möglichkeit einer Begnadigung (von der freilich in recht unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht wurde). Aber die sog. Gnadenlösung hielt zumindest juristisch die Fiktion aufrecht, daß lebenslange Freiheitsstrafen „von Rechts wegen“ ausnahmslos bis zum Tode des Verurteilten vollstreckt würden. Damit hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die lebenslange Freiheitsstrafe unter den Voraussetzungen menschenwürdigen Vollzugs und der rechtlich begründeten Aussicht des Verurteilten, je wieder seine Frei-

heit zu erlangen, für verfassungsgemäß befand, aufgeräumt (BVerfGE 45, 187). Es hat die sog. Vollstreckungslösung, die ein gerichtliches Verfahren zur Entscheidung über die bedingte Entlassung aus rechtsstaatlichen Gründen für verfassungsrechtlich geboten erachtet und damit der Einführung des § 57a StGB, der die Aussetzung der Reststrafe nach Verbüßung von fünfzehn Jahren bei günstiger Kriminalprognose vorsieht, vorgearbeitet. Das Bundesverfassungsgericht hat sich dabei bezeichnenderweise zu dem Hinweis veranlaßt gesehen, „daß auch eine dogmatisch vielleicht inkonsequent scheinende Regelung kriminalpolitisch richtig sein könne“ (BVerfGE 45, 251) – um damit dem Einwand zu begegnen, es habe mit seiner Entscheidung praktisch die lebenslange Freiheitsstrafe abgeschafft (was ja in der Tat von manchen angenommen wurde).

Das verfassungsgerichtliche Urteil, die in seinem Gefolge getroffene gesetzliche Regelung sowie die seitherige Praxis der Gestaltung des Vollzugs und der Aussetzung der Reststrafe sind Gegenstand einer bis heute andauernden Diskussion geworden, die natürlich auch die Frage nach der grundsätzlichen Berechtigung und Legitimierbarkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe einbezogen hat und einbezieht. Spä-

stens seither ist das Tabu, das in mehr oder minder starkem Maße auf dieser Sanktionsform lastet, wieder gebrochen – obgleich sie schon früher, nämlich seit dem 19. Jahrhundert, immer wieder thematisiert und problematisiert worden ist. Nunmehr ist auch die internationale Diskussion über die lebenslange Freiheitsstrafe verstärkt in Gang gekommen – wiewohl sie durch die Bemühungen um Abschaffung (z.T. aber auch um Beibehaltung oder Wiedereinführung!) der Todesstrafe überlagert ist. Die Stationen, welche diese Erörterungen seither durchlaufen haben, seien in aller Kürze skizziert, weil sie zumindest einigen Aufschluß darüber zu geben vermögen, welche kriminalpolitischen Trends insoweit hervorgetreten sind. Ihnen allen ist – ungeachtet gegenläufiger Strömungen, die aus Gründen der Allgemeinabschreckung und/oder des Gesellschaftsschutzes, auf verstärkte Anwendung und konsequente(re) Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe dringen – die Grundtendenz gemeinsam, diese Sanktionsform zurückzudrängen, jedenfalls aber hinsichtlich Vollzug und bedingter Entlassung möglichst human auszugestalten. Dazu hat eine wachsende Sensibilisierung für die Wahrung und Durchsetzung der Menschenrechte in allen Lebensbereichen beigetragen, wie sie namentlich durch einschlägige Diskussionen in der Wissenschaft, durch Erfahrungsberichte und Forderungen entsprechender Organisationen, journalistische Artikel und durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gefördert worden ist.

Am weitesten gehen wissenschaftliche und publizistische Vorstellungen, die auf Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe und ihre Ersetzung durch – je nach Schuldschwere abgestufte – zeitige Freiheitsstrafen gerichtet sind (z.B. Laubenthal, lebenslange Freiheitsstrafe, 1987; Lebenslang – wie lang? Argumente zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Hrsg. von H. Weber/Projektgruppe Fulda, 1987; Leben ohne Lebenslänglich. Gegen die lebenslange Freiheitsstrafe. Hrsg. von H. Weber, Scheerer, 1988; Pilgram, ... endet mit dem Tode. Die lebenslange Strafe in Österreich, 1989). Seine Position hat Pilgram bekanntlich in dieser Zeitschrift 1989 unter Charakterisierung der lebenslangen Freiheitsstrafe „als das archaischste Element im Strafrecht“ und als menschenunwürdige Sanktionsform einmal mehr bekräftigt.

Besonders nachhaltig hat sich seit jeher das „Komitee für Grundrechte und Demokratie“ aus menschenrechtlicher Sicht gegen die Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesprochen. Es hat im Oktober 1989 ein Symposium „Wider die lebenslange Freiheitsstrafe“ veranstaltet und die Beiträge dieser Diskussion sowie sein eigenes „Manifest wider die lebenslange Freiheitsstrafe“ 1990 dokumentiert (Wider die lebenslange Freiheitsstrafe. Erfahrungen, Analysen, Konsequenzen aus menschenrechtlicher Sicht). Weitere öffentliche Anhörungen zu diesem Thema sind vorgesehen. Auch der Verfassungsentwurf des Kuratoriums für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder vom Juni 1991 hat sich jene Forderung zueigen gemacht und dementsprechend die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe vorgesehen.

Anzeichen dafür, daß der Gesetzgeber einer solchen Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems nähertreten und sich gar die Öffentlichkeit dafür erwärmen könnte, sind freilich nicht erkennbar. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage, die am 4. Dezember 1991 im Bundestag veröffentlicht wurde, erklärt, sie beabsichtige nicht, die lebenslange Freiheitsstrafe durch eine zeitige zu ersetzen (BT-Dr. 12/1686). Darüber, wie die Bevölkerung speziell über die lebenslange Freiheitsstrafe denkt, geben die zahlreichen Opferstudien, die in den letzten Jahren im Wege von Befragungen und Interviews zur gesellschaftlichen Kriminalitätswahrnehmung und -einschätzung, zur Kriminalitätsfurcht, zum Anzeigeverhalten, zur Beurteilung der Tätigkeit der Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten sowie strafrechtlichen Reaktionen entstanden sind, keine Auskunft.

Eine wesentliche Rolle dürfte insoweit spielen, ob und wie jene Sanktion von der Öffentlichkeit überhaupt wahrgenommen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in

seiner Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe darauf verwiesen, daß im Strafvollzug die Redensart „Lebenslänglich ist auch vergänglich“ gebräuchlich sei. Es ist dabei offensichtlich von einer „bereits weitverbreiteten Einstellung“ ausgegangen, die jedenfalls nicht auf der Annahme restloser Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe fußt. Solchen Vermutungen leisten denn auch journalistische Beiträge Vorschub, wenn sie – etwa unter Hinweis auf die Entlassungsstatistik – feststellen, daß „Lebenslang“ eben „nicht lebenslange Haft“ bedeute (Badische Zeitung vom 30. Okt. 1991, S. 8; vgl. auch Schweinfurter Tagblatt vom 22. Jan. 1992: Bedeutet „lebenslänglich“ wirklich ein Leben lang?). Doch muß der Umstand, daß solche Annahmen virulent sind, keineswegs bedeuten, daß eine – wie immer geartete – Praxis der Strafrestaussatzung auch allgemein akzeptiert werde. Mauz jedenfalls meinte anläßlich einer solchen Gerichtsentscheidung feststellen zu müssen: „Die Mehrheit der Bevölkerung will, daß Lebenslang lebenslang dauert.“ (Der Spiegel Nr. 3 vom 18. Jan. 1993, S. 74)

Am Mangel einer öffentlichen Meinung, die den Abbau der lebenslangen Freiheitsstrafe erstrebt, dürfte es wohl auch liegen, daß sich auch die einschlägige internationale Diskussion mit Empfehlungen und Vorschlägen eher zurück-

hält. Von der Abschaffung dieser Sanktionsform ist hier nicht (oder zumindest weniger) die Rede, eher schon von humaner Ausgestaltung ihres Vollzugs und von den Möglichkeiten bedingter Entlassung. In diesem Sinne hat etwa der 8. Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensvorbeugung und Behandlung der Gefangenen 1990 den UN-Ausschuß für Verbrechensvorbeugung und -kontrolle beauftragt, die Rechtsstellung der zu lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten sowie die verschiedenen Systeme bedingter Entlassung zu untersuchen. Eine für die 12. Sitzung des Ausschusses vorbereitete Studie von 1991 erblickt die Problematik der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht zuletzt in der Ungewißheit des Entlassungszeitpunkts und in der international höchst unterschiedlichen Vollstreckungsdauer, die von sieben bis über zwanzig Jahre reiche. Danach verzichteten nur Norwegen und Spanien gänzlich auf unbestimmte oder lebenslange Strafen. Immerhin diskutiert die Studie eine Reihe zentraler Fragen, die mit der Ausgestaltung des Vollzugs und der bedingten Entlassung zusammenhängen. So hält sie es – im Anschluß an Überlegungen des Europarates – für verfehlt, generalpräventiven Gesichtspunkten Einfluß auf die Vollzugsgestaltung und Behandlung der Gefangenen einzuräumen. In den Blick treten einmal mehr die Menschenrechte, die psychisch-seelischen und sozialen Auswirkungen langer Strafen, die Problematik von Voraussagen zur Gefährlichkeit und die Schwierigkeiten gesellschaftlicher Reintegration nach der langen Haftzeit. Unter diesen Vorzeichen steht denn auch das Plädoyer für die Gewährung von Vollzugslockerungen und die Aufrechterhaltung der Kontakte mit der Außenwelt. Von einer solchen Position aus ist es freilich noch ein weiter Weg bis zur kriminalpolitischen Erkenntnis, daß die lebenslange Freiheitsstrafe und ihr Vollzug weder dem prospektiven noch dem realen Tatopfer helfen und dem Täter in einer Weise schaden, für die es im Grunde weder einen präventiven noch einen repressiven Rechtstitel gibt.

**»Am Mangel einer öffentlichen Meinung, die den Abbau der lebenslangen Freiheitsstrafe erstrebt, dürfte es wohl auch liegen, daß sich auch die einschlägige internationale Diskussion mit Empfehlungen und Vorschlägen eher zurückhält. Von der Abschaffung dieser Sanktionsform ist nicht die Rede.«**

Am Mangel einer öffentlichen Meinung, die den Abbau der lebenslangen Freiheitsstrafe erstrebt, dürfte es wohl auch liegen, daß sich auch die einschlägige internationale Diskussion mit Empfehlungen und Vorschlägen eher zurück-

In der Bundesrepublik sind indessen manche Probleme keineswegs der lebenslangen Freiheitsstrafe immanent, sondern jedenfalls auch Ausfluß des legislatorischen Bestrebens, die problematische, noch aus dem Dritten Reich stammende Fassung des Mordparagraphen (§ 211 StGB) einerseits mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen, andererseits mit den Grundsätzen schuldangemessener Bestrafung in Einklang zu bringen. Bekanntlich verpflichtet die absolute Strafdrohung des § 211 Abs. 1 StGB das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 211 Abs. 2 zur Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Da es aber dem

NS-Gesetzgeber seinerzeit nicht gelungen ist, die mit der lebenslangen Freiheitsstrafe bedrohten schweren Fälle der Tötung, nämlich die Mordfälle, in einer sachgerechten Weise vom Totschlag abzugrenzen, erfaßt § 211 StGB sowohl Fälle ganz unterschiedlicher Schuldschwere als auch Fälle, in denen die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe offensichtlich unangemessen, weil unverhältnismäßig wäre.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind aber schuldübersteigende Strafen verfassungswidrig, so daß milder schwere Fälle des Mordes folgerichtig – entgegen dem Wortlaut des § 211 StGB – nur mit einer zeitigen Freiheitsstrafe geahndet werden können. Der unterschiedlichen Schuldschwere jener Mordfälle, auf die das Gericht nach der Rechtsprechung weiterhin mit der lebenslangen Freiheitsstrafe zu reagieren hat, soll nach der gesetzlichen Regelung der Strafrechtsaussetzung (§ 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB) mit unterschiedlicher Vollstreckungsdauer Rechnung getragen werden; maßgebend dafür ist das Kriterium, ob und in welchem Umfang gegebenenfalls „die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet“. Das hat rechtlich wie praktisch je nach Einzelfall eine differenzierte Dauer der Strafvollstreckung von der Mindestverbüßdauer von fünfzehn Jahren aufwärts zur Folge. Es liegt auf der Hand, daß sich mit dieser Regelung und Handhabung eine Reihe gewichtiger Fragen hinsichtlich der Behandlung sog. Lebenslänglicher und des gerichtlichen Verfahrens in bezug auf die Reststrafenaussetzung verbindet.

Anders als in anderen Ländern, in denen nach Zeitablauf (hier: fünfzehn Jahre) von der zuständigen Instanz (hier: Strafvollstreckungskammer) „nur mehr“ geprüft werden muß, ob dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten eine günstige Kriminalprognose gestellt werden kann, will heißen, ob „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“ (§ 57a Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB), muß das Gericht hierzulande jeweils zusätzlich darüber befinden, ob besondere Schuldschwere die weitere Strafvollstreckung gebietet, also einer bedingten Entlassung entgegensteht. Der Grund für die Einführung dieser weiteren – negativen – Voraussetzung für eine Aussetzung des Strafrestes liegt in dem Umstand, daß die offenkundig mißlungene Regelung des § 211 Abs. 2 StGB Taten ganz unterschiedlicher Schuldschwere erfaßt, die aber nach § 211 Abs. 1 – vom Fall verfassungsrechtlicher Begrenzung der Strafgewalt einmal abgesehen – durchweg mit lebenslangen Freiheitsstrafen geahndet werden müssen. Weil auf der Ebene der Rechtsfol-

**»Anstöße zu einer humaneren Ausgestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe und ihrem allmählichen Abbau können von der internationalen Diskussion über die Menschenrechte und Behandlung der Gefangenen – namentlich auf den Ebenen des Europarates und der Vereinten Nationen – sowie von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – ausgehen.«**

gen nicht nach Maßgabe der Schuld differenziert werden kann, hat sich der Gesetzgeber veranlaßt gesehen, für die Fälle verschiedenartiger Schuldschwere eine unterschiedliche, freilich nicht näher abgestufte Vollstreckungsdauer anzuordnen.

Die Regelung des § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB, wonach „die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten“ nicht die weitere Vollstreckung gebieten darf, hat Anlaß zu weitreichenden juristischen Auseinandersetzungen gegeben. Umstritten war und ist schon, was unter besonderer Schuldschwere selbst zu verstehen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat gleichwohl dieses Merkmal als hinreichend bestimmt angesehen, in seiner Verwendung also keinen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB) erblickt. Die – namentlich in der Literatur vertretene – Auffassung, daß damit nur Ausnahmefälle mit extrem hoher Schuld (z.B. Massenmord oder häufige, immer wieder begangene Sexualmorde) gemeint seien, hat sich nicht durchgesetzt. Aber auch die gegenteilige Ansicht, wo-

nach schon eine deutliche Steigerung der Schuld – was immer das heißen mag – besondere Schuldschwere begründen würde, ist auf starke Kritik gestoßen. Letztlich behauptet hat sich eine „mittlere“ Meinung, die jenes Kriterium als erfüllt ansieht, wenn das „Schuldmindestmaß so erheblich“ überschritten wird, „daß der Verzicht auf eine Unterscheidung der Rechtsfolgen aus Gründen der Gleichbehandlung nicht mehr akzeptabel wäre“ (Lackner, StGB, 19. Aufl. 1991, Anm. 4 zu § 57a). Verwiesen wird in diesem Zusammenhang vor allem auf erschwerende Umstände, die etwa die Art und Weise sowie die Häufigkeit der Tatausführung zum Gegenstand haben.

Ein weiterer Streitpunkt, der die teils materiell-, teils verfahrensrechtliche Frage betrifft, welches Gericht denn nun über die besondere Schuldschwere zu befinden hat, ist durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3.6.1992 – zumindest vorläufig – aus der Welt geschafft worden (Juristenzeitung 1992, 1176). Für eine solche Feststellung wären – rein theoretisch – sowohl das erkennende Gericht, welches das Urteil zu fällen hat, als auch die Strafvollstreckungskammer, die über die bedingte Entlassung zu entscheiden hat, in Betracht gekommen. Schon von Anbeginn an hatte sich die Vorstellung aufgedrängt, daß es sich bei der Feststellung, ob im Einzelfall besondere Schuldschwere vorliegt, um einen – an sich dem deutschen Recht systemfremden – Akt „nachträglicher Strafzumessung“ handelt. Hieraus hat denn auch das Bundesverfassungsgericht den – vieldiskutierten und umstrittenen – Schluß gezogen, daß bereits das erkennende Gericht, das die lebenslange Freiheits-

strafe verhängt, in seinem Urteil mit bindender Wirkung für die Strafvollstreckungskammer darüber äußern müsse, ob im konkreten Fall das Merkmal der besonderen Schuldschwere erfüllt ist oder nicht. Der Strafvollstreckungskammer verbleibt dann insoweit gegebenenfalls nur mehr die Befugnis (und Pflicht) zur Überprüfung, ob gegenläufige Umstände gegeben sind, die trotz Vorliegens besonders schwerer Schuld keine weitere Strafvollstreckung gebieten. Die Folge dieser verfahrensmäßigen Aufgabenverteilung ist – wie schon wiederholt bemerkt worden ist – die seltsame Paradoxie, daß das erkennende Gericht in Bindung an die zwingende Regel des § 211 Abs. 1 StGB bei Mord die lebenslange Freiheitsstrafe als die „schuldangemessene“ Strafe verhängen, aber im gleichen Atemzug feststellen muß, ob darüber hinaus besonders schwere Schuld vorliegt (die zumeist auch weitere Strafvollstreckung gebieten wird). Daß sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weitere Konsequenzen für die Behandlung jener früheren Strafurteile, welche die verfassungsgerichtlich geforderten zusätzli-

chen Schuldfeststellungen nicht getroffen und -wertungen nicht vorgenommen haben (sog. Altfälle), ergeben, braucht nicht noch eigens hervorgehoben zu werden. Die Entscheidung und ihre Begründung liefern – wie namentlich Vizepräsident *Mahrenholz* in seinem abweichenden Votum zum Ausdruck brachte (Juristenzeitung 1992, 1179 ff.) – letztlich nur mehr weitere Argumente für die gesetzliche Abschaffung der absoluten Strafdrohung des § 211 Abs. 1 StGB.

Die Regelung des § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB wirft schließlich die – vom Gesetz unbeantwortet gelassene – Frage auf, wie lange denn jeweils die lebenslange Freiheitsstrafe über das Mindestmaß von fünfzehn Jahren hinaus vollstreckt werden muß, wenn die Strafvollstreckungskammer feststellt, daß die besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung gebietet. Im Grunde kann man aus dieser Vorschrift nur herauslesen, daß von den Strafvollstreckungskammern eben Schuldabstufungen vorzunehmen sind, die zu entsprechend unterschiedlich langen Strafverbüßungen führen. In der Tat verfahren die Gerichte in dieser Weise, indem sie je nach Art und Zahl der Umstände, die ihrer Meinung nach besonders schwere Schuld begründen, den Zeitpunkt einer bedingten Entlassung auch verschieden spät ansetzen. Dies hat dann zur Folge, daß je nach Fallgestaltung und Auffassung der Strafvollstreckungskammern achtzehn, zwanzig, zweiundzwanzig und mehr Jahre verbüßt werden müssen. Auch in dieser Unbestimmtheit hat das Bundesverfassungsgericht keinen Anlaß zu verfassungsrechtlichen Bedenken gesehen. Es hat aber immerhin insoweit der vielfach quälenden Ungewißheit, wann den ein sog. Lebenslänglicher mit einer bedingten Entlassung rechnen kann, ein Ende bereitet, indem es den Strafvollstreckungskammern aufgegeben hat, diesen Zeitpunkt festzulegen. Nunmehr muß sich also das Gericht, wenn es wegen besonderer Schuldschwere die Strafrestaussatzung ablehnt, dazu äußern, wie lange die Strafvollstreckung noch fortzusetzen ist. Damit wird dem Verurteilten ein Stück Lebensperspektive zurückgegeben; die Vollzugsbehörde kann die Entlassung zeitlich einplanen und (besser) vorbereiten. Freilich wird damit nur das – selbstgeschaffene – Problem der besonderen Schuldschwere ein wenig entschärft. Die ohnehin bestehenden Schwierigkeiten der Prognosestellung werden dadurch natürlich nicht ausgeräumt.

Wie bei zeitigen Freiheitsstrafen ist auch bei lebenslangen eine Strafrestaussatzung nur im Falle günstiger Kriminalprognose zulässig. Jedoch ist hier die Prognosestellung allein schon auf Grund der langen Strafverbüßung im Verhältnis zu kürzeren Freiheitsstrafen deutlich erschwert. Die Frage, wie sich jemand, der fünfzehn Jahre (oder mehr) unter den entfremdenden Bedingungen des Freiheitsentzugs zugebracht hat, in Freiheit verhalten wird, verweist gleich auf ein ganzes Bündel von Fakto-

ren und Umständen zurück, die für solche Voraussagen relevant sind (oder sein können): auf die sog. vorinstitutionelle Biographie, also den Sozialisationsprozeß, den der Lebenslängliche vor seiner Inhaftierung durchlaufen hat, die Behandlung, die ihm in der Anstalt widerfahren ist, die Kontakte zur Außenwelt, die er während der Haftzeit (noch oder nicht mehr) hat aufrechterhalten (oder wiederherstellen) können, und die Nachtlassungssituation, die – in der Prognoseforschung vielfach unterschätzten – Verhältnisse, die ihn nach Beendigung der Haft erwarten.

Wohl existieren einige Erfahrungen und Aspekte, welche die Prognosestellung erleichtern können: Da schlägt zum einen der Umstand zu Buch, daß ein Großteil der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten ohnehin schon prognostisch günstig zu beurteilen ist, weil es sich um Situations- oder Konflikttäter handelt, deren Tat sich aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr wiederholen dürfte. Doch kann sich auch (oder vielleicht gerade) bei ihnen die lange Haftzeit auf Grund ihrer psychisch-seelischen und sozialen Belastungen ungünstig auf die Entwicklung und die (Re-)Integration auswirken. Es bedarf schon eines erheblichen Potentials an Durchhaltevermögen und Selbstschutzmechanismen, um diese Zeit einigermaßen unbeschädigt durchzustehen. Krisenhafte Verläufe sind keineswegs nur (und manchmal schon gar nicht) Ausdruck defizitärer Sozialisation und Persönlichkeitsstrukturen (wie psychologisierende Interpretationen zuweilen nahelegen), sondern haben schlicht mit den Lebensbedingungen und Zumutungen der sog. „totalen Institution“ zu tun. Insofern wird vielfach immer noch dem sog. Verhalten in der Anstalt ein prognostischer Aussagewert beigemessen, der angesichts der Lebensbedingungen im Vollzug die Realität verfehlt. Ohnehin stehen Prognosen, die auf jenen Faktor abheben, in Gefahr, daß sie letztlich Art und Maß der Anpassungsleistung zum Ausgangspunkt der Voraussage machen.

Zum anderen kann die schon angedeutete Vollzugspraxis allmählicher Lockerungen Prozessen der Isolierung und Entfremdung entgegenwirken, eine Art soziales Training im Hinblick auf den Umgang mit lebensnahen (oder näheren) Situationen und Konflikten vermitteln. Auch dies kann natürlich die Prognosestellung erleichtern, weil dann Erfahrungen darüber vorliegen, wie der sog. Lebenslängliche mit solchen Anforderungen fertig wird. Freilich sind sich diejenigen, die Prognosen zu stellen haben, keineswegs immer bewußt, was es für einen Inhaftierten bedeutet, der mehr oder minder ständig unter Beobachtung und Kontrolle steht und im eigenen Interesse ja „keine Fehler machen darf“ – die draußen, in der freien Gesellschaft, bei entsprechendem sozialen Status in aller Regel nachgesehen werden. Zu leicht wird unterschlagen, daß Verhalten auch und gerade unter den extremen Bedingungen des Freiheitsentzugs

Ergebnis eines Interaktionsprozesses ist, an dem „Partner“ mit durchaus ungleichen sozialen Rollen (und ungleicher Definitionsmacht) partizipieren.

Auch ein dritter Umstand könnte die Prognosestellung erleichtern, trägt aber gleichfalls ambivalente Züge: Der Gesetzgeber hat die positive Entscheidung über die bedingte Entlassung an die zusätzliche verfahrensrechtliche Voraussetzungen geknüpft, daß das Gericht ein Sachverständigengutachten „über den Verurteilten, namentlich darüber eingeholt hat, ob keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht“ (§ 454 Abs. 1 StPO). Ohne ein solches Gutachten darf das Gericht also die Reststrafe nicht aussetzen. Das Gesetz verlangt zwar nicht, daß das Gutachten über den sog. Lebenslänglichen positiv ausgefallen sein muß, doch dürfte es kaum ein Gericht geben, das entgegen einem Gutachten für eine bedingte Entlassung votierte (es sei denn, es könnte mit einem weiteren Gutachten aufwarten, das in der Tat eine günstige Prognose stellt). Dies hat aber zur Folge, daß sich der Gefangene einer solchen Untersuchung stellen muß. Weigert er sich, sich einer psychiatrischen oder psychologischen Begutachtung zu unterziehen (wie es ja auch schon geschehen ist), dann bleibt für ihn ihm wahrsten Sinne des Wortes die (Anstalts-)Tür zu.

Daß das Gesetz die bedingte Entlassung vom Vorliegen eines solchen Gutachtens abhängig macht, mag zumindest auf den ersten Blick einleuchten. Denn immerhin ist die Prognosestellung auf Grund der langen Haftzeit, wie dargelegt, häufig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Und immerhin gibt es auch unter den sog. Lebenslänglichen Täter (z.B. aus den Bereichen der Sexualdelinquenz, der Banden und der sog. organisierten Kriminalität), deren Gefährlichkeit für die Zukunft nur schwer einzuschätzen ist, so daß sich die Beiziehung eines hierfür qualifizierten Sachverständigen geradezu aufdrängt. Auf der anderen Seite legt schon die gesetzliche Formulierung, welche die Einholung eines Gutachtens ausnahmslos zur Voraussetzung der bedingten Entlassung erklärt, die Vorstellung nahe, der Gesetzgeber sei von der generellen Gefährlichkeit sog. Lebenslänglicher ausgegangen, wenn er auf die „durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit“ abstellt. Nun soll mit dieser Regelung sicher das Risiko einer erneuten Gefährdung von Menschenleben möglichst gering gehalten werden. Aber wenn ihr die Annahme zugrundeliegen sollte, daß derjenige, der einen Mord begangen hat, in besonderem Maße rückfallgefährlich erscheint, dann wäre doch zu fragen, ob der Gesetzgeber hier nicht dem Mythos vom „gefährlichen Täter“ aufgesessen ist (wie ihn einst der Philosoph Fichte gepflegt hat, indem er für die Hinrichtung von Mördern eingetreten ist, weil sie wieder morden würden). Wäre diese Annahme – die indessen durch die Erfahrungen mit der Be-

gnadigung und bedingten Entlassung sog. Lebenslänglicher gerade widerlegt wird – richtig, läge es in der Logik eines konsequenten Lebensschutzes, auch in Fällen des Totschlags, der bekanntlich im Regelfalle nur eine zeitige Freiheitsstrafe zur Folge hat (§212 Abs. 1 StGB), auf einem entsprechenden Gutachten zu bestehen; schließlich haben auch solche Täter die psychische Hemmschwelle überschritten, die dem Tötungstabu zugeschrieben wird. Tatsächlich schreibt § 454 Abs. 1 StPO dies aber nur für den Fall der lebenslangen Freiheitsstrafe (also u.a. eben auf Grund der Verurteilung wegen Mordes) vor. Daß gesetzlich in derartiger, eigene Prämissen dementierender Weise differenziert wird, ist freilich auch Folge der unausgegorenen Regelung, die der Gesetzgeber seinerzeit hinsichtlich der Tötungsdelikte getroffen hat.

Die Pflicht zur Einholung eines Gutachtens zeitigt jedoch nicht nur auf der normativen Ebene, sondern auch bei der praktischen Handhabung der bedingten Entlassung Konsequenzen. Sie wirkt erfahrungsgemäß Neigungen, irgendwelche Risiken auf Grund der Reststrafenaussetzung einzugehen, entgegen (wenn es denn solche Neigungen geben sollte). Das ist sicher – im Interesse des Lebensschutzes – auch so gewollt. Nur schlägt solche Vorsicht – im Zweifel – zum Nachteil sog. Lebenslänglicher aus. Sie können sicher sein, daß Sachverständige eher dahin tendieren werden, auch nur das geringste Risiko zu vermeiden und deshalb entsprechend votieren werden. Dann hängt es letztlich von der Verantwortungsbereitschaft der Gerichte ab, wo die Grenze zwischen noch oder nicht mehr tolerierbaren Risiken im Einzelfall gezogen wird.

Anstöße zu einer humaneren Ausgestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe und ihrem allmählichen Abbau können von der internationalen Diskussion über die Menschenrechte und Behandlung der Gefangenen – namentlich auf den Ebenen des Europarates und der Vereinten Nationen – sowie von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – wie immer man sie im einzelnen bewerten mag – ausgehen. Im internationalen Vergleich wird deutlich, was auch kriminologische Befunde nahelegen: daß die hierzulande überwiegend praktizierte Vollstreckungsdauer von zwanzig Jahren, die freilich nicht zuletzt auf die skizzierten dogmatischen Gründe zurückzuführen ist, generalpräventiv nicht erforderlich und spezialpräventiv eher schädlich ist. Kommen Staaten im europäischen Raum mit wesentlich kürzerer Vollstreckungsdauer, ja vereinzelt sogar ohne lebenslange Strafen aus, dann ist es schwerlich vorstellbar, daß ausgerechnet in der Bundesrepublik ein ausreichender Lebensschutz von Strafverbüßungen im bisherigen zeitlichen Umfang abhängen soll. Daß in Einzelfällen Sicherheitsgründe einen längeren Freiheitsentzug erforderlich machen können, steht ja wohl außer Frage. Aber auch dann müssen, wie das Bundesverfassungsgericht für den Fall des Maßregelvollzugs darge-

tan hat, rechtsstaatliche Grenzen, die der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zieht (BVerfGE 70, 297), beachtet werden.

Ein erster legislatorischer Schritt, wie ihm im Grunde die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe nahelegt, könnte (und sollte) in der Abschaffung der absoluten Strafdrohung der §§ 211 Abs. 1, 212 Abs. 2 und 220a Abs. 1 StGB bestehen. Denn sie läßt bekanntlich dem Richter – wie gerade die Strafzumessungsentscheidungen zu § 211 zeigen – keine Wahl zwischen der im Einzelfall schuldübersteigenden (und damit verfassungswidrigen) lebenslangen Freiheitsstrafe und der schuldangemessenen zeitigen Strafe. Schon die Einführung der Alternative zwischen lebenslanger und zeitiger Freiheitsstrafe – etwa nach österreichischem Vorbild – wäre, gemessen an der gegenwärtigen Regelung, für deutsche Verhältnisse ein Fortschritt. Sie würde dem Gesetzgeber freilich eine durchgreifende Reform der Tötungstatbestände – und damit auch der entsprechenden Strafdrohungen – nicht ersparen. Die Neuregelung könnte (und sollte) es schließlich auch ermöglichen, auf jene Abstufungen nach Maßgabe der Schuldschwere im Vollstreckungsbereich zu verzichten, die den Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen und die Entscheidungen für die bedingte Entlassung mit so viel Belastungen für den Verurteilten und die Vollzugspraxis sowie mit so viel dogmatischen Problemen für die Gerichte befrachtet haben. Sie könnte schließlich auch jenen Reformprozeß einleiten, an dessen Ende dann die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe stehen könnte (und sollte). Darüber, wie weit der Weg bis zum Abbau langer Freiheitsstrafen überhaupt und wie hoch die Hindernisse auf diesem Weg sind, sollte man sich freilich nach allen kriminalpolitischen Erfahrungen keinen Illusionen hingeben.

*Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz lehrt Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken*

#### Redaktionelle Anmerkung:

Zum Thema lebenslange Freiheitsstrafe – Ihr geltendes Konzept, ihre Praxis, ihre Begründung – findet vom 14. bis 16. Mai 1993 in Bonn – Bad Godesberg eine öffentliche Anhörung statt. Materialien und Referate sind zu beziehen über: Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. – Zweigbüro Köln – Bismarckstr. 40 5000 Köln 1 Telefon: 02 21/52 30 56, Telefax: 02 21/52 05 59

Rüdiger Voigt (Hrsg.)

## Abschied vom Staat – Rückkehr zum Staat?

In der Ära des „Thatcherismus“ schien der Staat sich selbst überlebt zu haben. Nun ist der „arbeitende Staat“ jedoch in das Zentrum der sozialwissenschaftlichen Staatstheorie zurückgekehrt. In fünf Kapiteln diskutieren Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen die Frage, ob sich der Trend zu einer Abkehr vom Staat fortsetzt oder ob sich eine Rückkehr zum Staat anbahnt. Im Mittelpunkt mehrerer Beiträge steht das schwierige Verhältnis von Staat und Wirtschaft sowie die historische Entwicklung des Staates. Die übrigen Beiträge geben einen umfassenden Einblick in das konkrete staatliche Handeln.

Dieser Sammelband ist für alle Sozial- und Rechtswissenschaftler, Historiker und Philosophen bestimmt, die an der Staatsdiskussion interessiert sind.

Es wird ein breit angelegter Einsteiger in die aktuelle Staatsdiskussion geboten, der zum besseren Verständnis der komplizierten Zusammenhänge beitragen kann.

Der Herausgeber ist Ordinarius für Verwaltungswissenschaft im Institut für Staatswissenschaften der Universität der Bundeswehr München.

1993, 460 S., brosch., 98,- DM, ISBN 3-7890-2903-3



NOMOS

